

sonst in Deutschland fast nur bei den Historikern, die zum Jahre 1111 über die römischen Ereignisse Bericht erstatteten, und in Rahewins Nachrichten zum Reichstag von Roncaglia 1158²⁵⁴).

Insgesamt ist in Deutschland ein sehr zurückhaltender Gebrauch der Vokabel „regalia“ festzustellen. Schon Ott verwies auf die wenigen

²⁵⁴ Zu 1111: Sigebert v. Gembloux (MGH SS 6 S. 373 u. 374); die sog. Kaiserchronik (ed. Franz Josef und Irene Schmale, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972, S. 256, 13 ff.); Ekkehard (Rec. III) (ebd. S. 302, 9 ff.); daraus auch Annalista Saxo (MGH SS 6 S. 748); vgl. auch die Ann. Reichersp. zu 1109 (MGH SS 17 S. 451). Die Temporalien distinction, die den Kern des Februarprivilegs von 1111 ausmachte, fiel dabei freilich unter den Tisch. Ekkehard zu 1116 scheint sie jedoch vorauszusetzen, vgl. oben Anm. 98. Der in Roncaglia verwandte Regalienbegriff begegnete nördlich der Alpen ausnahmsweise in MGH Const. 1 nr. 327 (1189) und gleichzeitig in St. 4639. In einigen besonderen Fällen wurden auch in Deutschland einzelne Rechte mit dem „regalia“-Begriff in Zusammenhang gebracht. Dies geschah in Urkunden, die die salzburgischen Bistümer Gurk, Chiemsee und Seckau betrafen; vgl. Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) S. 286 und BF 958. Pöschl, Regalien S. 56 f. glaubte, in ihnen Belege für seine These, Regalien seien „das reichslehnbare Gut, vor allem die Hoheitsrechte“ (so auf S. 68), zu finden. Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß auch in der fraglichen Zeit in Deutschland nur geistliche Fürsten „regalia“ besaßen. Ferner hat Pöschl zuwenig die Abhängigkeit der betreffenden Bistümer von Salzburg berücksichtigt. In ihnen kann kaum ein anderes Regaliendenken wirksam geworden sein als in Salzburg selbst, und darüber sind wir gut informiert, vgl. Classen, in: Vorträge und Forschungen 17 S. 439 ff. Der Kaiser hatte die Regalien eingezogen: *inbeneficiavit laicis omnes possessiones eiusdem ecclesie* (Ann. Reichersp., MGH SS 17 S. 473); und als Barbarossa Erzbischof Konrad von Wittelsbach investierte, versprach er: *quicquid vel per nos dum eiusdem ecclesie bona in nostra teneremus potestate vel per quoslibet alios infeudatum vel ... alienatum est, inane prorsus esse debere et irritum* (MGH Const. 1 nr. 267). *Bona ecclesie* oder *omnes possessiones* waren offensichtlich das Objekt königlicher Regalieninvestitur. Für die abhängigen Bistümer gilt Entsprechendes, vgl. Classen, a. a. O. S. 441 für Gurk. Aktive Lehnsfähigkeit setzte Investitur mit *cura et possessione ... episcopatus* (MGH Const. 1 nr. 287) bzw. *investituram regaliū* (so z. B. Monum. Carinthiae, wie oben Anm. 64, nr. 423) voraus. Wenn es dann heißt: *si quis* (nicht der König!) *... vel castra vel ministeriales (!), monetas et thelonea, vectigalia vel quascunque publicas functiones ... eis* (den Bistümern Chiemsee und Seckau) *conferre voluerit, hec omnia eis liceat nomine regaliū possidere, et episcopi earum a te* (dem Erzbischof v. Salzburg) *... more vassalorum ea recipiant* (BF 958, 1218), dann wird deutlich, daß die genannten Rechte und Besitzungen ursprünglich keine Regalien waren, daß Chiemsee und Seckau sie aber in der Folge *nomine regaliū*, d. h. auf Grund der Investitur durch den Salzburger Erzbischof — und man muß hinzufügen: wie ihre sonstigen „possessiones“ oder „regalia“ auch — besitzen sollen. Mit „Hoheitsrechten“ oder „reichslehnbarem Gute“ läßt sich dieser Sachverhalt nicht wiedergeben. Es handelt sich vielmehr um eine von den Reichskirchen auf die Salzburger Verhältnisse übertragene Terminologie, wobei die zuletzt zitierte Urkunde noch einmal auf den Zusammenhang des Regaliendenkens in Deutschland mit dem Eigenkirchenwesen (vgl. oben S. 470 f.) verweist.